



UNIVERSITÄT  
HOHENHEIM



Matthias Schüppen

# FEHLERHAFTE UNTERNEHMENSABSCHLÜSSE UND CORPORATE GOVERNANCE - DIE ROLLE DES ABSCHLUSSPRÜFERS

# Übersicht

---

## 1. QUALIFIKATION UND FUNKTIONEN DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

1.1 Unternehmensorgan oder Dritter?

1.2 Funktionen der Abschlussprüfung

## 2. DER ABSCHLUSSPRÜFER ALS ELEMENT DER CORPORATE GOVERNANCE

2.1 Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung

2.2 Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsorgan

2.3 Meinungsverschiedenheiten zwischen Unternehmen und Abschlussprüfer

## 3. FEHLERHAFTHE UNTERNEHMENSABSCHLÜSSE UND KOMMUNIKATION DES ABSCHLUSSPRÜFERS

3.1 Fehlerbegriff und Prüfungsurteil

3.2 Widerruf des Bestätigungsvermerks

3.3 Offenlegung und Erläuterungen des Prüfungsberichts

## 4. THESEN

# 1. Qualifikation und Funktionen der Abschlussprüfung

---

- **Gewinner und Verlierer**
- **... eine Arbeit, die eigentlich der Aufsichtsrat leisten müsste...**
- **Kontrolle – Information – Beglaubigung**
- **Exkurs: Prüfungspflichtige Gesellschaften ohne Abschlussprüfer?**

## 2. Der Abschlussprüfer als Element der Corporate Governance (1)

---

- **Primärverantwortung der Geschäftsleitung**
- **Kontrolle, Beratung, Korrektur**
- **Kritische Grundhaltung und Nichtprüfungsleistungen**
- **Limitierungen**
  - Hinreichende Sicherheit, Wesentlichkeit, Wirtschaftlichkeit
  - Zeit
  - Prüfungsziele?

## 2. Der Abschlussprüfer als Element der Corporate Governance (2)

---

- **„Those charged with Governance“**
- **Kommunikation des Abschlussprüfers mit Prüfungsausschuss (-Vorsitzender)**
- **Konstellationen bei Meinungsverschiedenheiten**
  - Die Macht des Faktischen
  - Skylla und Charibdis
  - De lege ferenda: verstärkte Einbindung der Gesellschafter / Aktionäre u.a. durch Intensivierung der Kommunikation mit dem Abschlussprüfer in der Gesellschafter-/ Hauptversammlung

### 3. Fehlerhafte Unternehmensabschlüsse und Kommunikation des Abschlussprüfers

---

- **Prüfungsurteil unabhängig vom Fehlerbegriff notwendig subjektiv**
- **Widerruf des Bestätigungsvermerks bei bloßen „Meinungsänderungen“ nicht gerechtfertigt**
- **§ 321a HGB richtiger, aber unzureichender Ansatz:**

de lege ferenda Rederecht und -pflicht (!) gegenüber Gesellschaftern auch bei Vorliegen anderer Indizien fehlerhafter Unternehmensabschlüsse wünschenswert